51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg



für den Bereich "Alte Reitbahn" (Stormarnstraße zwischen Hausnummer 45 und 53)

Dieser Änderung des Flächennutzungsplans liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI, I S. 3787), geändert am 14. Juni 2021 (BGBI, I S. 1802, 1807) zugrunde.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-. §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-)



- 1.4 Sonderbaufläche "Großflächiger Einzelhandel und Wohnen"
- 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB-§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-)



- 5.3 Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege, z.B. Hauptwanderwege
- 9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 des Baugesetzbuches - BauGB-§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-)

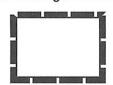


9. öffentliche Grünfläche



Zweckbestimmung: Parkanlage

15. Sonstige Planzeichen



15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

Die 51. Flächennutzungsplanänderung wurde am 07.40.2023 öffentlich bekannt gegeben.



(Eckart Boege) Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25. März 2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" am 30. März 2019.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17. Dezember 2019 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15. Januar 2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 17. November 2021 den Entwurf der 51. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 51. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 03. Dezember 2021 bis 03. Januar 2022 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20. November 2021 im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.ahrensburg.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 03. Dezember 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Der Entwurf der 51. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 28. Februar 2022 bis 31. März 2022 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19. Februar 2022 im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.ahrensburg.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- 8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden erneut gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28. Februar 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27. Februar 2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 10. Der Stadtverordnetenversammlung hat die 51. Änderung des F-Planes am 27. Februar 2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.